S a t z u n g

der Gesellschaft zur Förderung
einer Gedenkstätte für die
Sophienkirche Dresden e.V.

vom 16. Juli 2024,
basierend auf der Gründungssatzung vom 31.01.1998, mit den Änderungen
vom 28.02.2000, 14.10.2017 und 08.06.2024



Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz, Geschäftsjahr	§ 1
Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	§ 2
Mitgliedschaft	§ 3
Mitgliedsbeiträge	§ 4
Organe des Vereins	§ 5
Mitgliederversammlung	§ 6
Einberufung der Mitgliederversammlung	§ 7
Tagesordnung der Mitgliederversammlung	§ 8
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	§ 9
Vorstand	§ 10
Zuständigkeit des Vorstandes	§ 11
Vorstandssitzungen	§ 12
Finanzbeirat	§ 13
Änderung des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins	§ 14
Schlussbestimmung	§ 15

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung einer Gedenkstätte für die Sophienkirche Dresden e. V."
2. Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1998.

§ 2
Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer Gedenkstätte für die Sophienkirche in Dresden. Beim Bombenangriff auf Dresden am 13. Februar 1945 wurde die Sophienkirche sehr stark beschädigt; die Gewölbe hatten standgehalten. 1962 entschieden Staats- und Parteiführung der DDR die totale Vernichtung der Sophienkirche.

2. Angesichts der Bedeutung, welche die Sophienkirche als Kunst- und Kulturdenkmal, als wichtige kirchliche Institution als ein Zentrum Dresdner Kirchenmusik vor 1945 besaß und in Erinnerung nach wie vor besitzt, hat das Anliegen, Gedenkstätte" einen hohen Denkmalswert, zumal kein Mahnmal irgendwelcher Art an die älteste Dresdner Kirche erinnert und diese würdigt.

3. Der Verein will den Aufbau der Gedenkstätte in Übereinstimmung mit
 - Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
 - Landeshauptstadt Dresden
 - Ev.- Luth. Landeskirchenamt Sachsens

 fördern.

 Der Verein stellt die Forderung, als eine rechtlich gesicherte Vertretung bei Bauentscheidungen der Stadt, Entscheidungen des Liegenschaftsamtes der Landeshauptstadt und anderer Gremien, die im Zusammenhang mit der Zielstellung des Vereins stehen, eingeladen und gehört zu werden.

 Die vordringliche Maßnahme besteht in der Anbringung einer Gedenktafel als konkrete aktuelle Forderung. Weiterhin sind vorgesehen:
 - Nachzeichnen des Grundrisses des Kirchengebäudes in der Platzpflasterung hinter dem Taschenbergpalais,

- Errichtung einer Gedenkstätte Busmannkapelle, Förderung von Nutzung und Betreibung der Gedenkstätte nach ihrer Fertigstellung.

4. Zur Unterstützung der Vorhaben sieht der Verein seine Aufgaben
 - in der Gewinnung vieler Mitglieder
 - in der Beschaffung von Finanzmitteln
 - in der Öffentlichkeitsarbeit
 - in der Werbung.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalendermonats zulässig,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

 Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§4
Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Finanzbeirat.

§ 6
Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstandes,
 b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 d) Beschlussfassung über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge oder Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
 e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
3. Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
4. In den Mitgliederversammlungen wird von fachlicher Seite um Bericht und Beratung zu den Fragen bei der Realisierung der Vereinsvorhaben gebeten.

§ 7
Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitglieder-versammlung.

§ 8
Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugesandt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tages-ordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zur Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie vom Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet wird. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten einberufen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn auf ausdrückliche Anfrage des Vorsitzenden, die im Protokoll festzuhalten ist, keines der anwesenden Mitglieder sich auf die Beschlussunfähigkeit beruft.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen müssen in der dem Einladungsschreiben beigefügten Tagesordnung angekündigt werden und können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
5. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 10
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Zu Vorsitzenden können bis zu zwei Personen gewählt werden (Doppelspitze). Spätestens in der zweiten Sitzung wählt der Vorstand den oder die Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatz-meister. Wurden zwei Vorsitzende gewählt, kann auf die Wahl eines Stellvertreters verzichtet werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtsperiode aus dem Kreis der Mitglieder bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den oder die einzelvertretungs-berechtigten Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.
5. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder bestimmen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11
Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Durchführung des Vereinszwecks,
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
3. die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
4. Schaffung und Unterhaltung eines Besucherdienstes,
5. regelmäßige Fürbitte um den Frieden,
6. die Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
7. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
8. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
9. die Berufung des Finanzbeirates (§ 13).

§ 12
Vorstandssitzungen

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einberufen. In der Regel ist dabei eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stell-vertretende Vorsitzende anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu bestimmenden Regelung erklären.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13
Finanzbeirat

1. Der Vorstand kann einen Finanzbeirat berufen, der aus kompetenten Personen, die in verschiedenen Bereichen des Finanz- und Wirtschaftswesens tätig sind oder waren, besteht.
2. Der Finanzbeirat berät den Vorstand in den Aufgaben der Spendenwerbung sowie der Anlage und Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne und zum Vorteil des Vereinszwecks.
3. Die Mitglieder des Finanzbeirates werden nach vorher eingeholter Bereitschaftserklärung vom Vorstand für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Finanzbeirates können sowohl Vereinsmitglieder als auch vereinsfremde Personen sein.
4. Der Finanzbeirat wird bei Bedarf vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einberufen. Der Finanzbeirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
5. An den Sitzungen des Finanzbeirates sollen die Mitglieder des Vorstandes teilnehmen. Der Finanzbeirat hat keinen Vorsitzenden.

§ 14
Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

1. Der Vereinszweck nach § 2 kann nicht geändert werden.
2. Der Verein darf sich erst auflösen, wenn der Vereinszweck erfüllt ist. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Die Abstimmung darüber kann brieflich erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfalls seines Zweckes durch höhere Gewalt oder des Verlustes der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Dresden zur ausschließlichen Verwendung für denkmalpflegerische Zwecke.

§ 15
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 16. Juli 2024 in Kraft.